

## Satzung für die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Speyer

(OVB 1998, S. 316–318)

In Ausführung von § 25 Abs. 3 MAVO wird folgendes bestimmt:

### § 1

Die Mitarbeitervertretungen im Anwendungsbereich der Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Speyer bilden die

„Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen  
im Bistum Speyer“.

Zweck und Aufgaben der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft ergeben sich aus § 25 Abs. 2 MAVO.

### § 2

Organe der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

### § 3

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den delegierten Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen zusammen. Mitarbeitervertretungen mit weniger als sieben Mitgliedern entsenden ein stimmberechtigtes Mitglied, Mitarbeitervertretungen mit sieben oder mehr Mitgliedern entsenden zwei stimmberechtigte Mitglieder in die Mitgliederversammlung. Besteht die Mitarbeitervertretung aus einem Mitglied, so nimmt dieses Mitglied stimmberechtigt an den Mitgliederversammlungen teil.

(2) Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Auf ihr hat die oder der Vorsitzende der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

(3) Die Mitgliederversammlungen erfolgen

- a) nach pflichtgemäßem Ermessen der oder des Vorsitzenden,

## 8.2.2

- b) auf Antrag eines Drittels der Mitarbeitervertretungen,
- c) auf Wunsch des Generalvikars.

(4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Termin durch schriftliche Benachrichtigung der einzelnen Mitarbeitervertretungen zu erfolgen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sie beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die allen Mitarbeitervertretungen zuzuleiten ist.

### § 4

(1) Der Vorstand besteht aus der oder dem ersten und zweiten Vorsitzenden sowie drei weiteren Mitgliedern. Er wird von der jeweils ersten Mitgliederversammlung gewählt, die dem in § 13 Abs. 1 MAVO genannten einheitlichen Wahlzeitraum folgt. Die Amtszeit des Vorstands beginnt mit dem Tag der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch ein Vorstand im Amt ist, mit Ablauf von dessen Amtszeit. Sie endet vier Jahre nach dem Tag der Wahl. Ist zu diesem Zeitpunkt noch kein neuer Vorstand gewählt, führt der Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes fort, längstens für die Dauer von sechs Monaten vom Tag der Beendigung der Amtszeit an gerechnet. Vorstandsmitglied kann nur sein, wer Mitglied einer Mitarbeitervertretung ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Amtsperiode als Mitarbeitervertreter aus, so endet auch sein Mandat im Vorstand.

(2) Bei Rücktritt oder Ausscheiden der oder des ersten oder zweiten Vorsitzenden wird auf der nächsten Mitgliederversammlung die oder der erste oder zweite Vorsitzende für den Rest der Amtszeit neu gewählt. Bei Rücktritt oder Ausscheiden eines anderen Vorstandsmitglieds rückt die Kandidatin oder der Kandidat in den Vorstand nach, die oder der bei der Wahl die nächsthöchste Stimmenzahl erreicht hatte.

### § 5

Die Organe der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6

(1) Das Ende der Amtszeit des Vorstandes, der bei Inkrafttreten dieser Satzung amtiert, wird auf den 30. September 2001 festgesetzt.

(2) Vorstehende Satzungsbestimmungen treten am 01. 01. 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Speyer vom 01. 04. 1989 außer Kraft.

Speyer, den 14. 10. 1998

A handwritten signature in black ink, reading "Anton Kuenenbauer". The signature is written in a cursive style with a cross at the beginning.

Bischof von Speyer